

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 33 | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Bauordnung

**Ansprechpartner**  
Frau Struzyna

**Telefon**                      **Fax**  
03871 722-6307      03871 722-6377

**E-Mail** [steffi.struzyna@kreis-lup.de](mailto:steffi.struzyna@kreis-lup.de)

**Aktenzeichen**  
BP 240007

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
B 311

**Datum**  
29.07.2024

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5  
"Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom, Amt Parchimer Umland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Rom wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

**1. Verkehrsregelnde Maßnahmen**

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Baulastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

**2. Sicherung von Arbeitsstellen**

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO

**SITZ PARCHIM** | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

**Dienstgebäude Ludwigslust** | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

**Rechnungsadresse** | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: [rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)

**Bankverbindung** | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

**Öffnungszeiten** | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

**Ihre Behördennummer 115** | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Herr Schreiber, Tel.: -3315

### **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

#### Hinweise:

zu Punkt 5.7 Brandschutz der Begründung Stand 04-2024:

- a. Die Lage und Art des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **vor Beschluss des B-Planes** abzustimmen.
- b. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **vor Beschluss des B-Planes** abzustimmen.
- c. Der Feuerwehrplan ist durch den Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz freizugeben.
- d. Über die Unterweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren ist ein Protokoll anzufertigen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zukommen zu lassen.
- e. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Herr Erdmann, Tel.: -3817

### **FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Es ist generell zu beachten, dass der Erholungswert für in der Nähe befindlich und dauerhaft bewohnten Grundstücke nicht gemindert wird.

Frau Barden, Tel.: -5373

### **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Aus Sicht des FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung werden zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken geäußert.

Herr Müller, Tel.: -6005

## FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Frau Ehrich, Tel.: -6261

## FD 63 – Bauordnung

### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

#### 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

Klein Niendorf	Kapelle, Glocke, Allee
Klein Niendorf Kirchsteig 5	Villa

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend nachrichtlich zu kennzeichnen und dahingehend zu betrachten.

Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dem Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom, Amt Parchimer Umland kann in Bezug auf die Villa, Kirchsteig 5 auf Grundlage der Ausführungen zum Schutzgut Bau- und Bodendenkmale im Umweltbericht zugestimmt werden, da eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für Belange der Kirche ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig.

#### 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Rot** und/oder **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – rote/blau flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Die flächigen Markierungen sind in den Karten- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen.

Das mit der Farbe **Rot** gekennzeichnete Bodendenkmal „Fundplatz 10- Klein Niendorf“ und dessen Umgebung darf angesichts dessen wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden.

Hierzu ist eine fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen, kann aus denkmalpflegerischer Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung definiert werden und das Bauvorhaben ist aus jetziger Sicht abzulehnen.

Mögliche Auswirkungen der Planung sind auf eine erhebliche Beeinträchtigung hin zu untersuchen. Auswirkungen der Planung auf denkmalschutzrechtliche Belange sind tiefgründig zu untersuchen. Punkt 5.1 der Umweltprüfung und Punkt 5.8 Denkmalschutz der Begründung zum vorliegenden B-Plan Nr. 5 sind zu analysieren, zu bewerten und **nachrichtlich** in der Begründung zu ergänzen.

Innerhalb der Umweltprüfung sind Sichtachsenstudien anzufertigen. Die Sichtachsenstudie dient zur Analyse und Bewertung der Beeinträchtigung. Die Bewertungskriterien sind mit den Denkmalbehörden zu entwickeln.

Im Zuge der Studie ist der Wirkungsraum und die Einbettung der Denkmale zu analysieren und zu bewerten. Hinzugezogen werden die topografische Lage, die Substanz an sich, die Einbettung des Denkmals in

die Landschaft und die Sichtbeziehungen in der ländlichen Struktur. Die Betrachtung der Denkmale bezieht sich hier auf das rote Bodendenkmal Fundplatz 10.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie sind Schutzabstände zum roten Bodendenkmal zu definieren und in die Planung aufzunehmen.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis-/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Außerdem sind nachrichtlich die unten folgenden Hinweise in Text (Teil B) zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Frau Joost, Tel.: -6323

**Bauplanung/ Bauordnung**

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Frau Keil, Tel.: -6304  
Frau Dumke, Tel.: -6342

**Bauleitplanung**

Ein Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gemeindegebiets und bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB).

Im konkreten ist der Brandschutz, wie alle übrigen Festsetzungen **abschließend** festzusetzen; d.h. die Darstellung möglicher Löschwasservarianten ist so nicht möglich, da hier andere öffentlich-rechtliche Belange eventuell zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören u.a. Fahrzeugaufstellflächen, Löschwasserentnahmestellen, Wegebreiten und deren Tragfähigkeiten, Löschwasserradien.

Frau Struzyna, Tel.: -6307  
Herr Ziegler, Tel.: -6313

**FD 66 – Straßen- und Tiefbau**

1.) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende öffentliche Wege.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Frau Hett, Tel.: -6615

## FD 68 – Umwelt

### Naturschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2023
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

#### Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Herr B. Möller, Tel: 03871 722-6884, E-Mail: [burghardt.moeller@kreis-lup.de](mailto:burghardt.moeller@kreis-lup.de))

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes einschließlich Natura2000-Prüfung und des Artenschutzfachbeitrages abgegeben werden.

1. Das Plangebiet befindet sich teilweise im europäischen Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (Flurstücke 501, 515/1, 526 und 433/1 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Niendorf) bzw. grenzt an dieses unmittelbar an.  
Zur Einschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgebiet ist eine **Natura2000 – Prüfung** erforderlich.
2. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein **Abstand von 30 m** einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.  
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
3. Die amtlich ausgewiesenen und gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope im Geltungsbereich und unmittelbar an diesen angrenzend sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.
4. Bestehende Gehölze und Einzelbäume sind durch entsprechende Planzeichen und textliche Festsetzungen in der Satzung dauerhaft zu erhalten.
5. Für die Eingriffsbilanzierung ist bis zu einem Abstand von 100 m zu vorhandenen Störquellen der Lagefaktor 0,75 anzuwenden. Für die Flächen mit einem Abstand zwischen 100 m und 625 m zur Störquelle, ist der Lagefaktor 1,0 anzuwenden.
6. Für die Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente durch Teil- und Vollversiegelung sind sämtliche Wegstrukturen sowie Gebäude und Trafostationen zu berücksichtigen.
7. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel  
$$\text{Fläche Sondergebiet} \times \text{GRZ} \times 0,015 = \text{versiegelte Fläche durch die Module}$$
  
,0  
ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.
8. Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 30 m die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.
9. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B der Satzung textlich festzusetzen. Die **Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6** der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

10. Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches werden i.d.R. Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex 2.3 der Anlage 6 der HzE gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nur anerkannt werden können, wenn das Kriterium der **Bodenwertzahl von maximal 27** erfüllt ist. Sofern die Bodenwertzahl von 27 nicht eingehalten werden kann, ist die Erfüllung der anderen Kriterien (Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten) ausführlich darzulegen.  
Weiterhin ist zu beachten, dass bei Rot dargestellten Ausgleichsmaßnahmen der Anlage 6 der HzE 2018 (z.B. 2.30, 2.31, 2.35, 2.40, usw.) ein **Kapitalstock** zur Sicherung der Entwicklungspflege zu bilden und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Vertrag vorzulegen ist.
11. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.  
Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
12. Die **Ausgleichsflächen** sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB** zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.  
Sofern ein **Ökokonto** in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Satzungsbeschluss die Eignung eines konkreten Ökokontos mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.
13. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung Teil B aufzunehmen; u.a.:
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
  - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
  - Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
  - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

**Artenschutz:**

(Bearbeiter: Herr Wiechmann, Tel: 03871 722-6808, E-Mail: [carlo.wiechmann@kreis-lup.de](mailto:carlo.wiechmann@kreis-lup.de))

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumzugang für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel),
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module
- Auswirkungen (Tötung) bei Errichtung der Anlagen sowie bei Flächenpflege und Wartung der Anlagen

**Untersuchungsumfang**

Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. **Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.**

Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.

Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.

**Erfassungen**

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphibien- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 zu entnehmen. Siehe auch :

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung\\_portal/er\\_bewertungsverfahren.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm)

[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze\\_2018.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf)

Anlage 2 bzw. Tab. 2a

Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unab-

hängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die faunistischen/ floristischen Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung und Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- Dateien wird seitens der UNB begrüßt.

Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung o d e r einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vorkommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenommen Horsterfassungen).

Begründung:

„Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden M-V vorzunehmen. Dabei sind möglichst die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:

[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf)

**CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mindestens als Hinweis aufzunehmen.**

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

#### Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet, durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen.

Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/24h die Habitataignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.

Die Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar verringert, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissensstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

Auch wenn die Meidung von Brutvögeln an Gleisanlagen weniger stark ausgeprägt sein dürfte, ist das erhöhte Tötungsrisiko hier im Rahmen der Planung von Ausgleichsflächen an Gleisanlagen zu berücksichtigen.

Es ist daher zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.

#### Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen und Wartungstätigkeiten

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Mahdzeitpunkte, Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen. Einwanderungen von Amphibien sind durch die Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig.

Es ist daher nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen, insbesondere bei möglichen Betroffenheiten von Amphibien und Reptilien.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Brutn auszuschließen. Werden Brutn festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). In dieser Studie ist dargelegt, dass eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die UNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren zwischen den Modulreihen i.d.R. dennoch nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass:

- i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind
- Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können
- die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/Verhinderung des Bruterfolges führen kann

Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.

Folglich sind regelmäßig CEF- Maßnahmen notwendig, welche wiederum:

- im Text Teil B konkret festzusetzen sind,
- bei externen Maßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Flächen durch einen zweiten Plangeltungsbereich abzusichern sind oder
- durch städtebauliche Verträge, die der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen sind, abzusichern.

Aus o.g. Gründen wird empfohlen zu prüfen, inwiefern eine sehr hohe Grundflächenzahl zielführender ist. Dann könnten hinreichend breite Randstreifen außerhalb der Baugrenzen festgelegt werden, die ggf. multifunktional als Ausgleich wirken könnten. Die Annahme von solchen Ersatzflächen und ein Bruterfolg wäre dann weitaus wahrscheinlicher, als auf den Flächen zwischen den Modulen.

#### Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Dies trifft regelmäßig auf wertgebende Bodenbrüter zu. Bei der Flächenwahl für die CEF-Maßnahmen sind die **Habitatanforderungen der jeweiligen Arten** zu beachten.

#### Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung geändert werden.

Es ist z.B. meist nicht zielführend, im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

#### Einzäunungen

Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitats zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Anforderungen digitale Unterlagen

Insofern Planungsunterlagen der UNB ausschließlich digital zur Prüfung vorgelegt werden, sind alle Pläne hinreichend zu bemaßen, insbesondere Planzeichnungen von B-Plänen, Vorhabenflächen einschl. BE-Flächen, Baustraßen, Abstände zu relevanten Biotopen; Kartiererergebnisse.

Alternativ sind sämtliche Karten (Planzeichnung, LBP, AFB, Vorhaben-Lageplan, Baustraßen, BE-Flächen, Kartiererergebnisse etc. neben den Karten in pdf Form) als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.

**Wasser- und Bodenschutz**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		17.07.2024 Behrend	17.07.2024 Krüger	17.07.2024 Krüger			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	17.07.2024 Behrend						
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser:

Die Stellungnahme vom 13.02.2024 bleibt inhaltlich bestehen.

Frau Behrend, Tel.: -6836

Begründung:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

**Immissionsschutz und Abfall**

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom umfasst in der Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1, die Flurstücke 433/1, 436, 437, 438, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515, 515/1, 516, 517, 522, 525, 526 und 534 sowie teilweise die Flurstücke 440/2 und 496. Mit dem Planvorhaben wird eine neue sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen.

Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Burower Weg Nr. 9 und 15 in 19372 Rom OT Klein Niendorf) liegen ca. 380 m nördlich vom Plangebiet. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.
3. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### Allgemeine Hinweise:

1. Durch das Blendgutachten (PVA ROM II, Vers.1.1) eingereicht am 01. Juli 2024, erstellt durch Mapronea GmbH, Große Grüne Straße 23, 17192 Waren (Müritz), wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der PV Anlage und den Wohngebäuden bzw. den Verkehrsteilnehmern kein Konflikt entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung

bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Frau Konow, Tel.: -6704

### **Abfallwirtschaft**

Seitens der Abfallwirtschaft bestehen zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.

Herr Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Struzyna  
SB Bauleitplanung

## Lisa Köhn

---

**Von:** Hansen, Iris <Iris.Hansen@aflwm.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. Juli 2024 15:07  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** B-Plan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Frau Köhn,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 01.07.2024 in der Sie um die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom bitten.

Da zu dem in Rede stehenden Vorhaben derzeit noch kein positiver Bescheid zum Zielabweichungsverfahren vorliegt, sehe ich zunächst von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Sobald mir der positive ZAV-Bescheid vorliegt komme ich auf Ihre Anfrage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Hansen

---

Amt für Raumordnung und Landesplanung  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89-142



E-Mail: [iris.hansen@aflwm.mv-regierung.de](mailto:iris.hansen@aflwm.mv-regierung.de)

Internet: [www.em.mv-regierung.de](http://www.em.mv-regierung.de)

[www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de)

### Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>. Sofern es sich um Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg handelt, sei auf die entsprechenden verbandsspezifischen Datenschutzhinweise verwiesen: <https://www.region-westmecklenburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/> <<https://www.region-westmecklenburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>> .

< Zur Anfragenübersicht

Aktion ⋮

BIL-ID: 20240912-0336

## Anfrage B-Plan Nr. 5 "Solarpark Rom II"

BIL-Betreiber ermittelt  ALIZ angefragt

### Liste der zuständigen BIL-Betreiber

Für Ihre Anfrage ist kein Betreiber, der das **BIL-Portal** für die Leitungsauskunft nutzt, zuständig. Sie können somit sicher sein, dass kein **BIL-Betreiber** von Ihrem Vorhaben betroffen ist. Durch die Nutzung des **ALIZ-Recherchedienstes** können Sie weitere zuständige Betreiber ermitteln, die ihre Leitungsauskunft außerhalb des BIL-Portals erbringen.

### ALIZ-Recherche zusätzlich beauftragen ⓘ

Für Ihr Bauvorhaben wurden **zusätzlich 11 weitere Leitungsbetreiber** ermittelt, die Sie über den ALIZ-Recherchedienst kostenpflichtig anfragen können. Für weitere Informationen und Fragen rufen Sie uns gerne unter 0211 – 61 68 61 0 an.



# Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

Gemeinde Rom  
über  
MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

**17349 Schönbeck**

Parchim, den 16.07.2024  
nur per e-mail

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom,  
„Solarpark Rom II“  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom liegt das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 255.001 in der Unterhaltungslast des WBV, welches in der Anlage 1 dargestellt ist. Dieses Gewässer wurde nachrichtlich in den B-Plan, Teil A, übernommen.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
4. An Gewässern 2.Ordnung sind beidseitig durchgehende Streifen von mindestens 5 m Breite zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungstreifen darf weder überbaut (Modultische, Zäune, Wechselrichter, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden.

5. In unserer Stellungnahme vom 07.02.2024 wurden die einzelnen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung näher erläutert. Zu deren Sicherstellung dürfen die Unterhaltungstreifen auch nicht als Ausgleichsflächen bzw. als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. In der Planzeichnung Teil-A sind hier jedoch zwei Abschnitte am Gewässer-Nr. 255.001 als solche Flächen ausgewiesen (Anlage 1). Für die hier mit „B“ festgesetzten Flächen werden in der Begründung unter Punkt 6 (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) nähere Erläuterungen gegeben:
- o Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
  - o Je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. Alle 3 Jahre
  - o Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken.
- Diese Vorgaben können vom WBV aus technischen und logistischen Gründen nicht eingehalten werden. Die Flächen müssen im Zuge der Gewässerunterhaltung ganzjährig befahren und bearbeitet werden können (Krautung, Holzung und Grundräumung).
6. Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
7. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv sind dazu jedoch keine Unterlagen vorhanden.
8. Da noch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV bei deren Festsetzung erneut zu beteiligen.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (\*)  
Geschäftsführer

(\*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)



< Zur Anfragenübersicht

Aktion ⋮

BIL-ID: 20240912-0336

## Anfrage B-Plan Nr. 5 "Solarpark Rom II"

BIL-Betreiber ermittelt  ALIZ angefragt

### Liste der zuständigen BIL-Betreiber

Für Ihre Anfrage ist kein Betreiber, der das **BIL-Portal** für die Leitungsauskunft nutzt, zuständig. Sie können somit sicher sein, dass kein **BIL-Betreiber** von Ihrem Vorhaben betroffen ist. Durch die Nutzung des **ALIZ-Recherchedienstes** können Sie weitere zuständige Betreiber ermitteln, die ihre Leitungsauskunft außerhalb des BIL-Portals erbringen.

### ALIZ-Recherche zusätzlich beauftragen ⓘ

Für Ihr Bauvorhaben wurden **zusätzlich 11 weitere Leitungsbetreiber** ermittelt, die Sie über den ALIZ-Recherchedienst kostenpflichtig anfragen können. Für weitere Informationen und Fragen rufen Sie uns gerne unter 0211 – 61 68 61 0 an.



## Lisa Köhn

---

**Von:** knoll@schwerin.ihk.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2024 16:42  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Frau Köhn,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich grundsätzlich für eine Energiepolitik ein, die Energie langfristig planbar, zu wettbewerbsfähigen Preisen, ressourcenschonend und sicher zur Verfügung stellt. Die Zielstellung, geeignete Flächen für die Nutzung regenerativer Energien bereitzustellen und damit die Standortentwicklung effizient zu unterstützen, entspricht der energiepolitischen Orientierung der Wirtschaft der Region und findet generell unsere Zustimmung.

Da sich das Plangebiet an einer touristisch bedeutsamen Wasserstraße befindet, weisen wir darauf, dass eine optische Beeinträchtigung des Wassertourismus oder gar Blendeffekte durch entsprechende Sichtschutzpflanzungen, die der naturräumlichen Umgebung entsprechen, ausgeschlossen werden muss.

Aufgrund der abweichenden Bodenpunktzahl und der derzeit in Überarbeitung befindlichen Landesraumentwicklungsprogramms sowie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg weisen wir darauf hin, die ermittelte Bodenpunktzahl zu hoch sein kann, um eine PV-Nutzung zu erlauben. Eine Lösung dieser Problematik könnte im Einsatz von Agri-Photovoltaik zur kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion und die Stromproduktion bestehen. Dieses Verfahren gilt es verstärkt zu nutzen, um die Akzeptanz für den Einsatz erneuerbarer Energien nachhaltig zu stärken und zukünftig zu erwartende Konflikte um knapper werdende Flächen zu vermeiden.

Aufgrund der großen Zahl von derzeit in Planung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen und der vorhandenen Kapazitätsengpässe im Netzausbau weisen wir zudem darauf hin, dass im Zuge der Planung zwingend eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber erfolgen sollte, um die Abnahme des zu erzeugenden Stroms nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen auch zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf-Rüdiger Knoll  
Fachberater Regionalentwicklung  
Geschäftsbereich Standortpolitik, International  
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin  
Tel.: +49 385 5103-208  
Fax: +49 385 5103-920  
knoll@schwerin.ihk.de  
[www.ihk.de/schwerin](http://www.ihk.de/schwerin)

----- Weitergeleitet von Wolf-Rüdiger Knoll/IHKSCR/IHK am 18.07.2024 16:34 -----

Von: Info IHKSCR/IHKSCR/IHK  
An: Wolf-Rüdiger Knoll/IHKSCR/IHK@IHK  
Datum: 01.07.2024 13:29  
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom  
Gesendet von: Silke Ehrendreich-Diers

---

----- Weitergeleitet von Silke Ehrendreich-Diers/IHKSCR/IHK am 01.07.2024 13:29 -----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>  
An:  
Kopie: "Kevin Holz" <holz@mikavi-planung.de>  
Datum: 01.07.2024 13:21  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Sie haben die Möglichkeit, die Planungsunterlagen innerhalb von 7 Tagen über den u.s. Link abzurufen. Alternativ nutzen Sie bitte den i Anschreiben benannten Link.

<https://we.tl/t-Uf3vMW2mix>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn

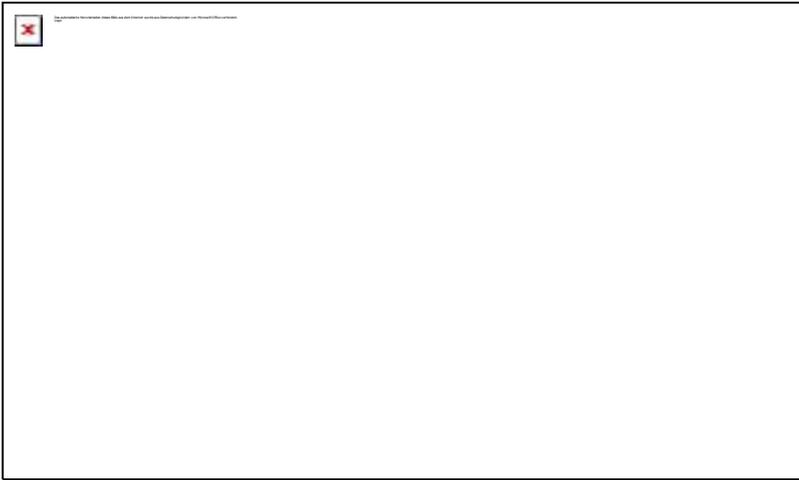


MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

[Anhang "01.07.2024\_Anschreiben TÖB §4 Abs. 2 BauGB\_Verteiler.pdf" gelöscht von Wolf-Rüdiger Knoll/IHKSCR/IHK] [Anhang "Verfahrensvollmacht.pdf" gelöscht von Wolf-Rüdiger Knoll/IHKSCR/IHK]

Für die E-Mail-Korrespondenz mit Ihnen verarbeiten und speichern wir ggf. Ihre personenbezogenen Daten. Alle Informationen zum Umgang mit Ihren Daten entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).



**Lisa Köhn**

---

**Von:** Andrasch Maik <Maik.Andrasch@lfoa-mv.de>  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2024 09:02  
**An:** Lisa Köhn  
**Cc:** Nissler Benjamin  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Frau Köhn,

nach Prüfung der Unterlagen musste ich feststellen, dass das Forstamt Sandhof hoheitlich nicht zuständig ist. Ich leite Ihre Mail daher an meinen Kollegen Herrn Nissler im zuständigen Forstamt **Karbow** weiter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Maik Andrasch

SB Hoheit/ Liegenschaften/ Naturschutz/ Jagd

---

**Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern**  
**Forstamt Sandhof**

Waldstraße 35

19399 Sandhof

Tel.: 038736/808 - 12

Fax.: 03994/235 - 419

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

E-Mail-Dienststelle: [Maik.Andrasch@lfoa-mv.de](mailto:Maik.Andrasch@lfoa-mv.de)

Web: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)



#DeinWaldProjekt und #LandesforstMV



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.wald-mv.de/Datenschutz>

---

**Von:** Schmidtke Nadine <Nadine.Schmidtke@lfoa-mv.de> **Im Auftrag von** Forstamt Sandhof  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2024 06:49  
**An:** Andrasch Maik <Maik.Andrasch@lfoa-mv.de>; Zerbe Frank <Frank.Zerbe@lfoa-mv.de>; Dallügge Maik <Maik.Dalluegge@lfoa-mv.de>  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

---

**Von:** Lisa Köhn <[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)>  
**Gesendet:** Montag, 1. Juli 2024 13:22  
**Cc:** Kevin Holz <[holz@mikavi-planung.de](mailto:holz@mikavi-planung.de)>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

**WARNUNG:** Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Sie haben die Möglichkeit, die Planungsunterlagen innerhalb von 7 Tagen über den u.s. Link abzurufen. Alternativ nutzen Sie bitte den i Anschreiben benannten Link.

<https://we.tl/t-Uf3vMW2mix>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

# Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

per E-Mail: [koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)

Bearbeiter: Frau Nieseler  
Telefon: 0385 588 81 316  
Telefax: 0385 588 81 800  
E-Mail: [Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de](mailto:Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: 2331-512-00\_A15\_ROM\_BP5\_2024-156  
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 03. Juli 2024

## Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 01.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Rom bzgl. des oben genannten Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 01.07.2024. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden.

Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Guido Wunrau  
Dezernent  
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

## Lisa Köhn

---

**Von:** Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Juli 2024 08:42  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.  
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister  
Technischer Berater  
Abteilung Wirtschaftsförderung

---

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 11  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 5593-131  
Fax: 0395 5593-190

[hafemeister.jens@hwk-omv.de](mailto:hafemeister.jens@hwk-omv.de)  
[www.hwk-omv.de](http://www.hwk-omv.de)



Gefördert durch:  
 Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



---

**Von:** Lisa Köhn <[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)>  
**Gesendet:** Montag, 1. Juli 2024 13:22  
**Cc:** Kevin Holz <[holz@mikavi-planung.de](mailto:holz@mikavi-planung.de)>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Sie haben die Möglichkeit, die Planungsunterlagen innerhalb von 7 Tagen über den u.s. Link abzurufen. Alternativ nutzen Sie bitte den i Anschreiben benannten Link.

<https://we.tl/t-Uf3vMW2mix>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

**MIKAVI Planung GmbH**  
**Mühlenstraße 28**

**17349 Schönbeck**

## Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Herr Nissler

Telefon: 038733 228-0  
Fax: 03994 235-429  
E-Mail: Benjamin.Nissler@lfoa-  
mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2024-002  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 22. Oktober 2024

EINGEGANGEN AM 28. OKT. 2024

1263

### Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom „Solarpark Rom II“

*Bezug:* Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

*hier:* Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr E-Mail vom 21.10.2024

#### *Anlage 1 Waldflächen und Waldabstand*

Sehr geehrter Herr Holz,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben unter Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen zu.

<sup>1</sup> Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

<sup>3</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

**Begründung:**

Die Gemeinde Rom beabsichtigt, im Bereich südlich des Ortes Klein Niendorf ein neues B-Plangebiet Nr. 5 „Solarpark Rom II“ auf einer Fläche von 69,70 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1, Flurstücke 433/1, 436, 437, 438, 440/2 (tlw), 496 (tlw.), 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515/1, 516, 517, 522, 525, 526, und 534 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (EBS) befindet. Gemäß der Begründung gemäß § 2 Bau GB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ wird zwischen der Baugrenze und der angrenzenden Waldfläche im Norden ein Abstand von 30 m eingehalten. Die Forderungen des Landeswaldgesetzes werden somit erfüllt.

Gemäß Waldabstandsverordnung dürfen Einfriedungen in weniger als 30 m zur Waldkante errichtet werden, sofern Sie nicht höher als 2 m Meter sind. Gemäß Punkt 4.4 befindet sich der 3,00 m hohe Zaun innerhalb des Sondergebiets und somit außerhalb des Waldabstandes. Dies entspricht den Vorgaben der Waldabstandsverordnung und ist somit zulässig.

**Auflagen:**

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und darf nicht der Anlage von weiteren Waldflächen dienen.
- Bei Einfriedungen, die eine Höhe von mehr als 2 Meter aufweisen, ist ein Abstand von 30 m zum Wald erforderlich. Einfriedungen bis 2 Meter Höhe dürfen in einem Abstand von 25 m zum Wald errichtet werden.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der

Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

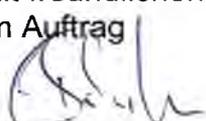
#### Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Es wird empfohlen, aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände innerhalb des Waldabstandes einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV<sup>4</sup> anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.
3. Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dörthe Bokelmann  
Forstamtsleiterin

---

<sup>4</sup> Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

